

13. September 2024

Stellungnahme des Verbands öffentlicher Versicherer¹ zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoff- verordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen“ vom 23. Juli 2024 (Bundesratsdrucksache 403/24)

Zusammenfassung

Das mit der geplanten Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verfolgte Ziel eines verbesserten Schutzes gegen Asbest bei Arbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen wird von den öffentlichen Versicherern als dem Gemeinwohl verpflichteten Unternehmen und als Teil der Sparkassen-Finanzgruppe nachdrücklich unterstützt! Allerdings sehen wir bei der praxismgerechten und zielführenden Umsetzung der geplanten Verordnungsänderung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, noch Verbesserungsbedarf.

Daher fordern die öffentlichen Versicherer eine mindestens dreijährige Übergangsfrist für alle neuen asbestbezogenen Vorschriften (insb. hinsichtlich Gefährdungsbeurteilung sowie Schutzkonzept und -maßnahmen) analog zu der bereits vorgesehenen Übergangsfrist für die Sach- und Fachkunde. Diese Zeit muss von den entsprechenden Institutionen insbesondere von Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, um die (Neu)Anerkennung von emissionsarmen Verfahren durchzuführen, damit rechtzeitig praxistaugliche und bezahlbare Verfahren zur Verfügung stehen.

¹ Der 1911 gegründete Verband öffentlicher Versicherer (VöV) ist der Dachverband der öffentlichen Versicherungsunternehmen in Deutschland, der neun Erstversicherungsgruppen mit regionalem Marktfokus vertritt. Als zweitgrößter Anbieter im deutschen Erstversicherungsmarkt mit Kapitalanlagen in Höhe von rund 153 Milliarden Euro erbringt die Gruppe einen substantiellen Beitrag für die europäische Wirtschaft. Auf Grundlage von nahezu 52 Millionen Versicherungsverträgen erfolgen jährliche Leistungszahlungen in Höhe von über 20 Milliarden Euro an ihre Kunden. Die öffentlichen Versicherer beschäftigen rund 30.000 Mitarbeiter. Mit bundesweit 17.500 Geschäftsstellen der öffentlichen Versicherer, Sparkassen und weiteren Verbundpartnern bieten sie ihren Kunden Beratung und Versicherungsschutz in nahezu allen Versicherungssparten wie Kranken-, - Lebens-, Renten-, Kfz-, Haftpflicht- und Sachversicherung. Als dem Gemeinwohl verpflichtete Unternehmen und kompetente und verlässliche Partner vor Ort sind sie Ansprechpartner für Privatkunden aller Einkommensklassen und für kleine und mittelgroße Unternehmen. Der Verband repräsentiert die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene, mit Sitz in Berlin und Düsseldorf sowie seinem Verbindungsbüro in Brüssel.

Betroffen sind nicht nur die Wohngebäudeversicherer, sondern alle Besitzer von Immobilien, die vor dem Asbestverbot (1993) errichtet wurden. Dies sind private und gewerblichen Wohnimmobilienbesitzer (z.T. sogar Mieter sofern Renovierungen/Sanierungen umlagefähig sind), Unternehmen mit ihren Gewerbeimmobilien, aber auch Bund, Länder und Kommunen mit ihrem umfassenden Bestand an Liegenschaften.

Die Neuregelungen wären ein signifikanter, sofortiger Sprung im gesetzlichen Anforderungsniveau. Fehlende Kapazitäten bei Laboren und Gutachtern, bei emissionsarmen Verfahren, bei den Aufsichtsbehörden oder bei sachkundigen Personen in der Gefährdungsbeurteilung und auf Baustellen würden zwangsläufig zu Engpässen und erheblichen Kostensteigerungen führen.

Gebäudeversicherer sind besonders betroffen, da bei der Schadenregulierung nach Feuer- oder Wasserschäden der Faktor Zeit elementar ist! Die Versicherer und ihre Dienstleister müssen betroffene Gebäude schnell wieder nutz-/bewohnbar machen und eine Vergrößerung des Schadens (z.B. durch Schimmelbefall) verhindern. Eine sofortige Geltung der neuen, deutlich höheren Anforderungen würde zu erheblichen Unterbrechungen und weiteren Kostensteigerungen zu Lasten der versicherten Bürgerinnen und Bürger führen!

Mit der vorgesehenen dreijährigen Übergangsfrist für die nachzuweisende Sach- und Fachkunde erkennt der Gesetzgeber bereits an, dass die Umsetzung eines zeitlichen Vorlaufs bedarf. Es ist jedoch inkonsistent und widersprüchlich, eine solche Frist nicht auch für die anderen Normen vorzusehen: Die Sach- und Fachkunde ist zwingende Voraussetzung für eine kompetente und zielführende Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen, deren Nicht-Einhaltung noch dazu eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt. Auch die Aufklärung von Handwerkern, Immobilienbesitzern und anderen unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen und Institutionen bedarf eines längeren Vorlaufs.

Den jetzt in der GefStoffV geplanten Änderungen ist ein 14(!)-jähriger politischer Prozess vorangegangen, was die Komplexität der Thematik unterstreicht. Eine sofortige Geltung der neuen Normen wäre angesichts dessen unverhältnismäßig. Die politischen Verzögerungen der Vergangenheit dürfen nicht einseitig zu Lasten der Immobilienbesitzer und Auftraggeber/-nehmer gehen.

Die Politik muss eine Gesamtschau der Belastungen vornehmen. Neben den zusätzlichen Kosten durch die geänderte GefStoffV kommen auf Immobilieneigentümer und Mieter weitere Belastungen durch das Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) sowie eine generelle überproportionale Inflation der Baukosten zu. Gerade in diesen Zeiten gilt es, die Grenze des Zumutbaren im Blick zu behalten und nicht zu überschreiten.

1. Einleitung / Entwicklung der Regulierungsdiskussion zur Asbestthematik

Am 21. August 2024 hat die Bundesregierung einen vom BMAS vorgelegten Entwurf einer Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beschlossen. Das damit verfolgte Ziel eines verbesserten Schutzes gegen Asbest bei Arbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen wird von den öffentlichen Versicherern als dem Gemeinwohl verpflichteten Unternehmen nachdrücklich unterstützt! Allerdings sehen wir bei der praxisgerechten und zielführenden Umsetzung noch Verbesserungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Übergangsfristen, da die allermeisten neuen Vorschriften der GefStoffV unmittelbar nach Verkündung der Verordnungsänderungen im Bundesgesetzblatt in Kraft treten sollen.

Die Änderung der GefStoffV bedarf der Zustimmung des Bundesrats, dessen Ausschüsse für Arbeit/Soziales/Integration, Finanzen, Wirtschaft sowie Umwelt sich mit dem Verordnungsentwurf befassen werden. Umgesetzt wird mit dem Beschluss des Bundeskabinetts eine nunmehr 14-jährige politische und regulatorische Diskussion zum Komplex Asbest, die zudem einen in die 90er-Jahre reichenden Vorlauf hatte.

- Seit dem 31. Oktober 1993 gilt das nationale Asbestverbot, das die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten untersagt.
- Folgend auf die sogenannte EU- Asbestrichtlinie 2009/148/EG hat der Bundesrat 2010 und 2016 Entschlüsse verabschiedet, die jetzt mit der Verordnungsänderung umgesetzt werden.
- Ebenfalls umgesetzt werden mit den Änderungen die Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs, der von 2017 bis 2020 unter Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stattfand.
- Seit März 2022 hat das BMAS auf seiner Homepage fünf (!) verschiedene Entwürfe einer Verordnung zur Änderung der GefStoffV veröffentlicht, deren letzter schließlich vom Bundeskabinett verabschiedet wurde.

2. Deutlicher Anstieg der gesetzlichen Änderungen durch die Änderung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Gefährdungsbeurteilung/Erkundungspflicht

Zu einem deutlichen Anstieg der Anforderungen und des Aufwandes kommt es zunächst im Bereich der Gefährdungsbeurteilung, insb. durch die ausgeweitete Erkundungspflicht. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass „Veranlasser“ von Tätigkeiten an baulichen und technischen Anlagen, die gesundheitsgefährdende Gefahrstoffe (z.B. Asbest) enthalten können, welche durch die Tätigkeiten freigesetzt werden könnten, künftig bestimmte Pflichten erfüllen müssen (im Wohngebäudekontext sind Veranlasser in der Regel Besitzer und Mieter von Immobilien). Solche Tätigkeiten können

(energetische oder altersgerechte) Sanierungen, Renovierungen, Verschönerungsarbeiten, Aus- und Umbauten oder die für die Versicherungswirtschaft besonders relevanten Regulierungen von Schäden z.B. nach einem Wasserschaden oder Brand sein.

Die Veranlasser sollen verpflichtet werden, dem ausführenden Unternehmen künftig das Baujahr der Immobilie mitzuteilen sowie alle vorliegenden bzw. mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen (§5a GefStoffV-E). Zu den mit zumutbarem Aufwand beschaffbaren Informationen zählen nicht nur die ihm unmittelbar vorliegenden Unterlagen (schriftlicher oder elektronischer Aktenbestand), sondern gemäß Verordnungsbegründung außerdem relevante Informationen aus Unterlagen von „leicht zugänglichen“ Quellen wie dem zuständigen Bauamt sowie dem ausführenden Unternehmen, was bei vor 1993 errichteten Gebäuden in der Praxis regelmäßig einigen (Zeit)Aufwand verursacht und nicht immer so „leicht“ sein dürfte.

Das ausführende Unternehmen seinerseits soll verpflichtet werden, künftig im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben bzw. ob bei den Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden könnten (§ 6 GefStoffV-E). Bei nach 1993 errichteten Gebäuden und technischen Anlagen darf in der Regel vermutet werden, dass keine Asbestbelastung vorliegt, was umgekehrt heißt, dass bei vor 1993 errichteten Gebäuden grundsätzlich von einer Asbestbelastung auszugehen ist.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen die Unternehmen/Arbeitgeber die zur Verfügung gestellten Informationen bewerten. In aller Regel wird es jedoch nicht möglich sein, allein auf Grund von Baujahr und der vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Dokumentenlage abschließend zu beurteilen, ob und ggf. in welcher Konzentration Asbest vorliegt. Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, dass der Arbeitgeber als „besondere Leistung“ – für die dann eine gesonderte Vergütung erfolgt – darüber hinaus überprüfen soll, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Diese zusätzliche Überprüfung kann die Einholung weiterer Informationen bei Dritten, die Erstellung von Sachverständigengutachten oder die Durchführung technischer Erkundungen z.B. durch Beprobung und Laboranalyse sein. Auch dies wird mit einigem Aufwand verbunden sein. Gerade in der Anfangszeit und wenn es keine Übergangsphase gibt, werden fehlende Kapazitäten bei Laboren und Gutachtern zu erheblichen Kostensteigerungen führen.

In der Gebäudeversicherung und Schadenregulierung kommt als verschärfender Faktor hinzu, dass für die Reparatur von Feuer- oder Wasserschäden der Faktor Zeit elementar ist! Die Versicherer und ihre Dienstleister müssen betroffene Gebäude schnell wieder nutz-/bewohnbar machen und eine Vergrößerung des Schadens (z.B. durch Schimmelbefall) verhindern. Schon jetzt wird hier asbest-sensibel und schnell gearbeitet, die sofortige Geltung der deutlich höheren Anforderungen, würde jedoch zu erheblichen Kostensteigerungen und bzw. empfindlichen Unterbrechungen zu Lasten der versicherten Bürgerinnen und Bürger führen.

Schutzmaßnahmenkonzept

Sofern die Dokumentenprüfung bzw. Beprobung zu einem positiven Ergebnis führt, darf der Arbeitgeber Tätigkeiten mit Asbest nur durchführen lassen, wenn der Betrieb über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt. Der Arbeitgeber hat vorrangig geeignete Verfahren anzuwenden und risikobezogene technische Schutzmaßnahmen zu treffen (§11a GefStoffV-E). Diese müssen nach der Risikohöhe differenzieren (niedriges, mittleres, hohes Risiko) und eine Freisetzung von Asbestfasern verhindern oder minimieren. Der Umfang und Aufwand der Schutzmaßnahmen kann dadurch reduziert werden, dass mit offiziell anerkannten emissionsarmen Schutzverfahren gearbeitet wird. Für Tätigkeiten mit hohem Asbestrisiko bedarf der Arbeitgeber zudem der Zulassung durch die zuständige Behörde.

Unabhängig von der Höhe des Asbestrisikos hat der Arbeitgeber bei jeder Tätigkeit mit Asbest dies spätestens eine Woche vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Außerdem sieht der Verordnungsentwurf vor, dass alle Personen, die an der Gefährdungsbeurteilung, der Festlegung von Schutzmaßnahmen, der Unterweisung von Mitarbeitern oder der Beaufsichtigung der Tätigkeiten mitwirken sowie alle Personen, die die Tätigkeiten an sich ausüben über eine Sach- bzw. Fachkunde gemäß der GefStoffV verfügen und diese gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen müssen.

Im Bereich der Schutzmaßnahmen kommt es durch die Festschreibung der Ergebnisse des nationalen Asbestdialogs in der GefStoffV zu einem mehrfachen Anstieg der Belastung bzw. besonderen Übergangsherausforderungen. Zum einen wird der Fokus der einzubeziehenden, möglicherweise asbesthaltigen Materialien und Baustoffe deutlich ausgeweitet. Schon bisher mussten auftragsnehmende Handwerksunternehmen eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen, die sich jedoch auf offensichtlich asbestrelevante Materialien wie Wellfaserzement-Dacheindeckungen (Eternit), Florflex-Fußbodenplatten oder Spritzasbest als Brandschutzmaterial fokussierte. Nun sieht die GefStoffV explizit vor, dass künftig auch systematisch Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in die Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen einbezogen werden müssen, was dazu führt, dass nahezu jede Arbeit an vor 1993 errichteten Gebäuden latent asbestrisikorelevant ist.

Zweitens wird mit der neuen GefStoffV ein in der Sache nachvollziehbarer Paradigmenwechsel im Risikokonzept vorgenommen, dessen Vollzug in der Praxis nicht von einem auf den anderen Moment sofort realistisch ist. Wurde bislang vor allem auf die Asbestbindung fokussiert und somit vor allem zwischen schwach und fest gebundenem Asbest unterschieden, so wird im künftigen risikobezogenen Konzept auf die Risikokonzentration abgestellt, die bei Arbeiten freigesetzt wird (niedrige, mittleres, hohes Risiko). Diese ergibt sich einerseits aus dem Asbestgehalt eines Materials und andererseits dem Verfahren, mit dem das Material bearbeitet wird (z.B. oberflächenbezogene Verfahren wie Schleifen und Fräsen; Faserfreisetzung unterbindende Verfahren wie Befeuchtung oder Absaugen).

Ein drittes Problem ergibt sich aus der in den letzten Jahren stattgefundenen Einschränkung von anerkannten emissionsarmen Verfahren und dem zeitlichen Vorlauf sowie Kostenaufwand für die Anerkennung neuer Verfahren. Emissionsarme Verfahren erlauben es, die Faserfreisetzung in den Bereich des niedrigen Risikos zu bringen und somit auf deutlich aufwändigere Schutzmaßnahmen verzichten zu können (Unterdruckhaltung, Material- und Personenschleusen, staubdichte Abtrennung, Raumteilung für Kleidungswechsel etc.). Für viele, auf einen bestimmten Anbieter bezogene emissionsarme Verfahren wurden in den letzten Jahren vom Institut für Arbeitsschutz (IFA) die Anerkennungen zurückgezogen und aus Marktstrukturgründen ein Wechsel im Anerkennungsverfahren von anbieterbezogenen Verfahren hin zu einem neuerlichen Verfahren, das nur noch auf die anbieterunabhängigen gerätespezifischen Parameter abstellt. Somit stehen aktuell nicht in ausreichendem Maße emissionsarme Verfahren zur Verfügung, weil deren Anerkennung eine ganze Zeit dauert, mit signifikanten Kosten verbunden ist (ca. 50 T€ für ein Verfahren) und zudem mit dem neuen Ansatz nur noch geringe Anreize bestehen, auf eigenen Kosten ein Verfahren anerkennen zu lassen, das dann kostenlos von allen anderen Interessenten genutzt werden kann.

Neue Anforderungen an die Sach- und Fachkunde sowie entsprechende Übergangsfristen

Das deutlich angestiegene Niveau an asbestbezogenen Vorschriften spiegelt sich wider in einer umfassenden Fach- und Sachkundepflicht, die bislang nur in rudimentären Ansätzen vorhanden war. Eine wirksame und zielführende Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie Durchführung und Überwachung der Bauarbeiten selbst ist nicht möglich, ohne dass die handelnden Personen auch über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Entsprechend sieht der Entwurf im neuen § 11a Abs. 6 i.V.m. dem geänderten Anhang I Nr. 3.6. und 3.7 eine Sachkundeforderung für die Personen vor, die mit der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzmaßnahmen-Festlegung, der Unterweisung von Mitarbeitern und der Überwachung der Arbeiten betraut sind sowie eine Fachkundeforderung für jene Personen, die die Arbeiten konkret ausführen. (Gewisse Modifikationen sind bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren vorgesehen, die allerdings derzeit noch nicht in ausreichendem Ausmaß verfügbar sind (s.o.)) Zum Nachweis der Sachkunde ist die erfolgreiche Teilnahme (inkl. Theoretischer Prüfung) an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang notwendig.

Da die Entwicklung, Skalierung und Durchführung der Qualifikationsmaßnahmen zum Erwerb und Nachweis der Sach- und Fachkunde eines zeitlichen Vorlaufs bedarf, gewährt der Verordnungsentwurf in § 25 Abs. 5 und 6 GefStoffV-E für den Nachweis der Sach- und Fachkunde eine Übergangsfrist von drei Jahren. Alle anderen asbestbezogenen Neuregelungen sollen am Tag nach der Verkündung der Änderung der GefStoffV im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

3. Kreis der von den neuen Regelungen betroffenen Immobilien und Personen/Organisationen

Die Auswirkungen der geplanten Änderung der GefStoffV sind massiv und betreffen auch die Versicherungswirtschaft. Die öffentlichen Versicherer sind mit einem Marktanteil von 30% führend in der Wohngebäudeversicherung, die Gebäudeschäden nach Ereignissen wie Brand- oder Wasserschäden abdeckt. Dabei beschränken sich die Versicherungen nicht mehr auf die rein finanzielle Regulierung des Schadens. In immer größerem Ausmaß erwerben oder kooperieren sie (mit) Handwerkernetzwerke(n) und Bausanierungsunternehmen und organisieren direkt die Schadenbeseitigung beim Kunden, was für alle Seiten mit Vorteilen verbunden ist. Insofern agieren die Wohngebäudeversicherer regelmäßig als Auftraggeber von Handwerkern/Arbeitgebern.

Die Wohngebäudeversicherer stellen jedoch nur einen kleinen Teil der Betroffenen dar. Der Kreis der Personen und Organisationen, für die die Änderung der GefStoffV erheblichen Mehraufwand bedeutet, ist sehr breit:

- Betroffen sind alle privaten und gewerblichen Wohnimmobilienbesitzer in Deutschland. Insgesamt gibt es in Deutschland 19,5 Millionen private Wohngebäude, von denen der ganz überwiegende Teil vor 1993 errichtet wurde. Experten schätzen, dass bis zu 25% davon asbestkontaminiert sind.
- Soweit Sanierungskosten umlagefähig sind (z.B. bei altersgerechten Umbauten oder energetischen Sanierungen) wirken sich gestiegenen Kosten über die Nebenkosten auch auf Mieter aus.
- Auch alle Nicht-Wohnungsgebäude sind betroffen. Dies umfasst zum einen Gewerbeimmobilien, aber auch den gesamten, beachtlichen Immobilienbesitz von Bund, Ländern und Kommunen.

4. Petitum

Im Interesse einer möglichst friktionslosen, zielführenden und unnötige Belastungen der Bürger und Wirtschaft vermeidenden Implementierung der neuen Asbest-Vorschriften plädieren die öffentlichen Versicherer für eine mindestens dreijährige Übergangsfrist für alle neuen asbestbezogenen Vorschriften (insb. hinsichtlich der in den §§ 5a, 6 und 11a i.V.m. Anhang I Nr. 3 enthaltenen Normen zu Gefährdungsbeurteilung sowie Schutzkonzept und -maßnahmen) analog zu der bereits vorgesehenen Übergangsfrist für die Sach- und Fachkunde.

Diese Zeit muss von den entsprechenden Institutionen insbesondere von Seiten der gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, um die (Neu)Anerkennung von emissionsarmen Verfahren durchzuführen. Der Erfolg der geänderten Gefahrstoffverordnung hängt wesentlich auch davon ab, dass zeitnah bzw. rechtzeitig praktikable und bezahlbare Verfahren zur Verfügung stehen!

- **Inkonsistenz/Widerspruch im Verordnungsentwurf:** Die gemäß Verordnungsentwurf erst drei Jahre später nachzuweisende Sach- und Fachkunde ist zwingende sachliche Voraussetzung für eine kompetente und zielführende Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen, die beide jedoch sofort nach Verkündigung verpflichtend sind und deren Nicht-Einhaltung noch dazu eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt.
- **Vermeidbarer Zeit- und Kostenaufwand:** Die Verordnung stellt einen signifikanten, sofortigen Sprung im gesetzlichen Anforderungsniveau dar. Fehlende Kapazitäten bei Laboren und Gutachtern, bei emissionsarmen Verfahren, bei den Aufsichtsbehörden oder bei sachkundigen Personen in der Gefährdungsbeurteilung und auf Baustellen würden zwangsläufig zu Engpässen und erheblichen Kostensteigerungen führen. Kapazitätsaufbau sowie Kostenoptimierung und offizielle Anerkennung emissionsarmer Verfahren benötigen einen längeren Zeitraum!
- **Sonderfall Gebäude-Schadenregulierung:** Für die Reparatur von Feuer- oder Wasserschäden ist der Faktor Zeit elementar! Die Versicherer und ihre Dienstleister müssen betroffene Gebäude schnell wieder nutz-/bewohnbar machen und eine Vergrößerung des Schadens (z.B. durch Schimmelbefall) verhindern. Schon jetzt wird hier asbest-sensibel und schnell gearbeitet, die sofortige Geltung der deutlich höheren Anforderungen, würde jedoch zu erheblichen Unterbrechungen und Kostensteigerungen zu Lasten der versicherten Bürgerinnen und Bürger führen!
- **Aufklärungs-Zeitbedarf:** Private/öffentliche Immobilieneigentümer, Auftraggeber (Veranlasser) und Handwerker müssen mit angemessenem zeitlichen Vorlauf über ihre neuen Pflichten und die Konsequenzen der Pflichtverletzung informiert werden.
- **Jahrelanger politischer Prozess / Verursacherprinzip:** Den jetzt in der GefStoffV geplanten Änderungen ist ein 14(!)-jähriger politischer Prozess vorgegangen (2010 und 2016: Bundesratsentschlüsse; 2017-2020 Asbestdialog der Bundesregierung; seit 2022 Vorlage von fünf (!) verschiedenen BMAS-Referentenentwürfen zur GefStoffV-Änderung). Dies unterstreicht die Komplexität der Thematik. Eine sofortige Geltung der neuen Normen wäre angesichts des zeitlichen politischen Vorlaufs unverhältnismäßig. Die politischen Verzögerungen dürfen nicht einseitig zu Lasten der Immobilienbesitzer und Auftraggeber/-nehmer gehen. Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass 31 Jahre nach dem gesetzlichen Asbestverbot nicht mehr die Verursacher der Asbestproblematik (Hersteller und Bauunternehmen) belastet werden, sondern Eigentümer, die regelmäßig in gutem Glauben Immobilien erworben haben.

- **Gesamtschau der Belastung von Immobilieneigentümern und Mietern:** Neben den zusätzlichen Kosten durch die geänderte GefStoffV kommen auf Immobilieneigentümer und Mieter weitere Belastungen durch das Gebäudeenergiegesetz („Heizungsgesetz“) sowie eine generelle überproportionale Inflation der Baukosten zu. Der Gesetzgeber darf nicht mit einem isolierten „Silo“-Blick auf zu regulierende Sachverhalte schauen, sondern muss darauf achten, dass die Gesamtbelastung – gerade in diesen Zeiten – nicht die Grenze des Zumutbaren erreicht oder gar überschreitet.

Der Verband öffentlicher Versicherer freut sich auf den Austausch zum Thema Asbestrisiko-Reduzierung und Gefahrstoffverordnung und steht bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner im Verband öffentlicher Versicherer:

Dr. Christian Schwirten
Leiter der Abteilung
Politische Interessenvertretung
E-Mail: christian.schwirten@voevers.de
Telefon: +49 (170) 555 1941

Büro Berlin:
Friedrichstraße 55
10117 Berlin

Sascha Meyer
Leiter der Abteilung Markt- und Produktmanagement K/Schadenmanagement
E-Mail: sascha.meyer@voevers.de
Tel.: +49 (211) 4554 - 438

Büro Düsseldorf:
Hansaallee 179
40549 Düsseldorf